

MERKBLATT

Elektronische Ausschreibungsmedien für Ausschreibungen aus Bayern Eine Suchhilfe für Unternehmen

Dieses Merkblatt wurde mit viel Sorgfalt erarbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Verfasserin: Sabine Tauber Aktualisierung: Steffen Müller Tel.: 089 / 5116-3172 Fax: 089 / 5116-3663	Adresse: Balanstraße 55-59 Ort: 81451 München Homepage: www.abz-bayern.de Stand: Februar 2017
---	---

Wo findet man Ausschreibungen?

- Die ausschreibende Stelle hat gemäß der Vergabeordnungen VOL und VOB die Wahl, in welchem Bekanntmachungsmedium die Ausschreibung veröffentlicht wird. Das können z.B. Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder Internetportale sein. Der Trend geht ganz klar zu den digitalen Medien wie den Internetportalen. Es sollte das Medium genutzt werden, mit dem die Vergabestelle einen ausreichend großen Bewerberkreis ansprechen kann.
- **Durch Landes- und Bundeserlasse kann es bestimmte Pflichtmedien geben in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden muss!** (Vgl. Liste elektronischer Medien) Weiterführende Hinweise finden Sie unter www.abst.de (Rubrik „Downloads“). Ausschreibungen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten, müssen zwingend im Amtsblatt der EU (TED) veröffentlicht werden. Der Schwellenwert beträgt bei Liefer- und Dienstleistungen 209.000 €, für soziale und andere besondere Dienstleistungen 750.000 €, bei Dienstleistungskonzessionen 5.225.000 €, und bei Bauleistungen 5.225.000 €.
- Bekanntmachungen (national), die in Internetportalen veröffentlicht werden, müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können, d.h. hier muss eine Verknüpfung/Verlinkung erfolgen.

Was muss die Bekanntmachung beinhalten?

Neben **eindeutigen Angaben über die Vergabestelle, des Vergabegegenstandes und dem Angebotsschlussstermin** muss die Bekanntmachung nachfolgende Hinweise enthalten (Vgl. § 12 VOL/A bzw. § 12 VOB/A):

- **Eignungsnachweise:**
Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise des Bieters über seine Eignung müssen bereits in der Bekanntmachung **präzise** aufgeführt werden, damit der Bieter sich darauf einstellen und sich rechtzeitig um die Unterlagen bemühen kann.
- **Losweise Vergabe:**
Aufträge müssen aufgrund fachlicher Besonderheiten oder ihrer Größe geteilt werden, die einzelnen Teilaufträge sind sog. Lose (Fachlose oder Teillose). Diese Lose müssen bereits in der Bekanntmachung angegeben werden.
- **Änderungsvorschläge und Nebenangebote:**
Der Vergabestelle wird bei VOL-Ausschreibungen zwingend vorgeschrieben, ausdrücklich zu vermerken, wenn Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zugelassen sind. Bei VOB-Ausschreibungen ist anzugeben, wenn Nebenangebote nicht zugelassen sind. Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn sie zugelassen sind.

Wichtig!!!

- ▶ **Die Bekanntmachung ist verbindlich!!!**
- ▶ **Ein Bieter kann sich nur auf eine vollständige Bekanntmachung, nicht auf eine Kurzfassung verlassen!!!**

Liste elektronische Medien

(Stand: 06.02.2017)

Medium	Im Medium haben veröffentlicht			
	Landesauftraggeber	Kommunen	Sonstige	Bemerkungen
www.ted.europa.eu	ja	ja	ja	Pflichtmedium für Ausschreibungen, die den EU-Schwellenwert übersteigen
www.vergabe.bayern.de	Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaft	teilweise Städte	vereinzelt z.B. Stadtentwicklungsgesellschaften	ausschließlich Auftraggeber aus Bayern
www.auftraege.bayern.de	ja	teilweise Städte und Gemeinden	Gesundheitswesen (hauptsächlich Kliniken)	ausschließlich Auftraggeber aus Bayern
www.staatsanzeiger-eservices.de	ja, bei Anwendung VHB¹ und VHL²	Städte und Gemeinden/VGs	Forschungseinrichtungen (z.B. Frauenhofer oder Max-Planck Institut), Stadtwerke, vereinzelt Energiewirtschaft	ausschließlich Auftraggeber aus Bayern
www.vergabe24.de	ja	ja	ja	
www.bi-ausschreibungsdienste.de	ja	ja	ja	
www.dtad.de	ja	ja	ja	
www.bund.de	Ministerien, Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaft	ja	Bundesbehörden (z.B. Bundesagentur für Arbeit), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, vereinzelt Berufsgenossenschaften, Tourismusverbände	Pflichtmedium für Bundesbehörden, bei VOL Ausschreibungen Verknüpfung aller Bekanntmachungen auf elektronischen Plattformen
www.evergabe-online.de	Wasserwirtschaft	ja (jedoch nicht aus Bayern)	Bundeseinrichtungen (z.B. Bundesagentur für Arbeit)	nur wenige Ausschreibungen aus Bayern
www.cats-plus.de	ja	ja	ja	auch Ausschreibungen unterhalb des EU-Schwellenwertes in Deutschland, Belgien, Frankreich, Spanien, Luxemburg, Italien, Österreich und der Schweiz

fett-kursiv gedruckte öffentliche Auftraggeber müssen im jeweiligen Medium veröffentlichen

¹ Vergabehandbuch für Bauleistungen (VHB Bayern)

² Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen (VHL Bayern)